

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. S. 243. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. S. 249. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. S. 251.

(Nr. 2234.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 wird

in Ausgabe

auf 4 002 462 Mark, nämlich

auf 3 199 505 Mark an fortdauernden, und

auf 802 957 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 4 002 462 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige gedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		V. Reichsamt des Innern.	
13c.	1/18.	Kanalamt	1 703 350
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.	
		Preußen zc.	
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen	13 800
25.	1/6.	Naturalverpflegung	1 109 366
		Summe Preußen zc.	1 123 166
		Sachsen.	
25.	1/6.	Naturalverpflegung	107 336
		Württemberg.	
25.	1/6.	Naturalverpflegung	69 768
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	15 000
		Summe Württemberg	84 768
		Summe Kapitel 14 bis 43	1 315 270
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Markt.
		Uebertrag	1 315 270
44.	—	Militärverwaltung von Bayern 217 572 Markt.	
		Davon ab:	
		der auf die einmaligen Aus-	
		gaben des ordentlichen Etats	
		— Kapitel 5 — mit 49 687	
		entfallende, bei Kapitel 5 unter	
		Titel 149 angesetzte Theil obiger	
		Quote.	
		<hr/>	
		bleiben	167 885
		Summe VI	<hr/> 1 483 155
		VII. Verwaltung der kaiserlichen Marine.	
51.	1/33.	Geldverpflegung der Marinetheile	13 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben	<hr/> 3 199 505

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
2.	1/11.	II. Auswärtiges Amt.	120 000
3.	1/11.	III. Reichsamt des Innern	4 000
5.		V. Verwaltung des Reichshercres.	
	1/95. 116/137a.	a) Preußen zc.	209 270
		b) Sachsen	180 000
		Summe A	389 270
		Preußen zc.	
	115/115a.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs.	40 000
		Summe B	40 000
	149.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	49 687
		Summe V	478 957
6.	1/40.	VI. Verwaltung der kaiserlichen Marine. . .	200 000
		Summe der einmaligen Ausgaben (a) . . .	802 957
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	3 199 505
		Summe der Ausgabe . . .	4 002 462

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.			
8.	1/14.	Reichsamt des Innern	1 703 350
XI. Matrikularbeiträge.			
22.	1.	Preußen	1 393 435
	2.	Bayern	260 244
	3.	Sachsen	162 924
	4.	Württemberg	94 727
	5.	Baden	77 114
	6.	Hessen	46 183
	7.	Mecklenburg-Schwerin	26 901
	8.	Sachsen-Weimar	15 168
	9.	Mecklenburg-Strelitz	4 557
	10.	Oldenburg	16 511
	11.	Braunschweig	18 781
	12.	Sachsen-Meiningen	10 411
	13.	Sachsen-Altenburg	7 947
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	9 606
	15.	Anhalt	12 650
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	3 512
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	3 994
	18.	Waldeck	2 664
	19.	Reuß älterer Linie	2 919
	20.	Reuß jüngerer Linie	5 573
	21.	Schaumburg-Lippe	1 822
Seite			2 177 643

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Marl.
		Uebertrag	2 177 643
	22.	Vippe	5 977
	23.	Lübeck	3 558
	24.	Bremen	8 393
	25.	Hamburg	28 956
	26.	Elfaß-Lothringen	74 585
		Summe XI	2 299 112
		Summe der Einnahme	4 002 462
		Summe der Ausgabe	4 002 462
		Balanzirt.	

Kiel, am Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2235.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 50 000 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 20 000 Mark

festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nachtrag

zum

Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96.

Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
I. Ostafrikanisches Schutzgebiet, laut Anlage I:		
Einnahme	50 000	—
Ausgabe	50 000	—
Balanzirt.		
II. Kamerun, laut Anlage II:		
Einnahme	20 000	—
Ausgabe	20 000	20 000
Balanzirt.		

Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Anlage I.

I. Nachtrag zum Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet
auf das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mack.
II.	3.	Einnahme.	
		Reichszuschuß.	50 000
		Ausgabe.	
		Einmalige Ausgaben.	
		Für Bauten und zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Hafenanlagen. . . .	50 000
		Balanzirt.	

Anlage II.

II. Nachtrag zum Etat für das Schutzgebiet von Kamerun
auf das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mack.	Darunter künftig wegfallend. Mack.
I.	3.	Einnahme.		
		Reichszuschuß.	20 000	—
		Ausgabe.		
		Fortdauernde Ausgaben.		
	5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben. Balanzirt.	20 000	20 000

(Nr. 2236.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1894/95 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1894 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, am Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Die Kontrolle des Reichsbankbills, des Landesbankbills von
Hess-Verordnungen und des Bankbills der Schweiz für das Gesamtjahr
1894/95. Rom 9. Juni 1895.

Die Kontrolle von Geldes Bankbills von Österreich

von
Dr. Heinrich C.

Vorwort

Der Kontrolle des Reichsbankbills, des Landesbankbills von
Hess-Verordnungen und des Bankbills der Schweiz für das Gesamt-
jahr 1894/95 sind von der hiesigen Ober-Buchhaltungs-Kammer unter der
Benennung „Kontrollbericht des Reichsbankbills“ nach Maßgabe der im
vom 11. Februar 1875 (Hess. Gesetz § 61), betreffend die Kontrolle des Reichs-
bankbills und des Landesbankbills von Hess-Verordnungen für das Jahr 1874,
enthaltenen Vorschriften gefolgt.

Ebenso hat die hiesige Ober-Buchhaltungs-Kammer in Bezug auf die Kontrolle
der Bankbills für das Jahr 1894 die gemäß § 29 des Bankgesetzes
vom 11. März 1875 (Hess. Gesetz § 17) dem Reichsbankbills für das
Reichsgebiet erlassenen Vorschriften angewendet.

Umsichtlich unter letzter Reichsbankbills-Kontrolle und beigebundenen
Reichsbankbills.

Gegeben Wien, am 9. Juni 1895. (Reichsbankbills) von H. C.

Reichsbill	(1. 2.)
	Zufu zu Bodenlohn
<p>Rechnung der Reichsbank für den 9. Juni 1895</p> <p>Rechnung der Reichsbank für den 9. Juni 1895</p>	